

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. April 1992

84. Stück

214. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

214. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen einschließlich der in den Verordnungen des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 358/1979, BGBl. Nr. 333/1982 und BGBl. Nr. 177/1987 festgesetzten Zuschläge wird, ausgenommen zu dem im § 18 Abs. 1 angeführten Betrag, ein weiterer Zuschlag von 15 vH, zu dem im § 18 Abs. 1 angeführten Betrag ein weiterer Zuschlag von 8 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgelegt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Sie ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten beendet worden ist.

Michalek

Anlage

<p>1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt 7 S</p> <p>2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. für das Frühstück 41 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. für das Mittagessen 88 S</p> <p style="padding-left: 20px;">3. für das Abendessen 88 S</p>	<p>3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt 128 S</p> <p>4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 beträgt ... 147 S</p> <p>5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen</p> <p style="padding-left: 20px;">für jede Seite der Urschrift 20 S</p> <p style="padding-left: 20px;">für jede Seite einer Durchschrift ... 6 S</p> <p>6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. im allgemeinen 235 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist 157 S</p> <p>7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. im allgemeinen 291 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist 196 S</p> <p>8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt 196 S</p> <p>9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. a) im allgemeinen 350 S</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist 235 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf</p> <p style="padding-left: 40px;">a) im allgemeinen 544 S</p>
--	---

- | | | | |
|---|----------------|---|---------|
| b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist. | 388 S | c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 1 937 S |
| 10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt | | d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren | |
| 1. für den ersten Aktenband | 79 S bis 466 S | 3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten | 148 S |
| 2. für jeden weiteren Aktenband bis zu | 410 S | 4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung oder dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten | 148 S |
| 11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt | | 5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart | 173 S |
| 1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten | | b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung | 216 S |
| a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung | 313 S | c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung | 485 S |
| b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung. | 410 S | d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten | 388 S |
| c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 612 S | e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten | |
| d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens | 1 203 S | aa) bis zu drei Bruchstücken | 388 S |
| e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 2 024 S | bb) für jedes weitere Bruchstück | 41 S |
| f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geisteschwäche | 148 S | 6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten | |
| 2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten | | a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art | |
| a) in einfachen Fällen | 969 S | | |
| b) mit eingehender Begründung des Gutachtens | 1 356 S | | |

aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	279 S	f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	150 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	428 S	g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
cc) sonst	150 S	aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit	388 S	bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung	259 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	428 S	9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
7. für eine Blutentnahme		a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	259 S
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	87 S	b) sonst	130 S
b) bei Kindern unter drei Jahren	150 S	10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	535 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	216 S	b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 067 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale	259 S	11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck	99 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren		12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten		a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	313 S
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	244 S	b) bei Durchleuchtung	196 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen		c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	150 S	13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	485 S
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2	150 S	12. Die Gebühr für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt	
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen		1. für eine morphologische Untersuchung	912 S
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	150 S	2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung	196 S
bb) Absorptions-Elutionsuntersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	428 S	3. für die Geschmacksprüfung	175 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S	4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten	388 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S	5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule	894 S

6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen	894 S	2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten	
7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck	157 S	a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen	157 S
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsaus-schlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	485 S	b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
13. Die Gebühr für Dentisten nach § 45 für Befund und Gutachten beträgt		50 bis 100 Stück insgesamt .	2 905 S
1. über eine Untersuchung im Mund		101 bis 250 Stück insgesamt	5 036 S
a) in einfachen Fällen	157 S	251 bis 1 000 Stück insgesamt	8 521 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens	313 S	mehr als 1 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 969 S für jedes weitere angefangene Tausend	
c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen ..	525 S	c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes		100 bis 200 Stück insgesamt	969 S
a) in einfachen Fällen	119 S	201 bis 1 000 Stück insgesamt	1 356 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben	410 S	1 001 bis 10 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 485 S für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10 000 Stück mit einem Zuschlag von 350 S für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. über Materialien und deren Verarbeitung	544 S	3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2	
14. Die Gebühr für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt		a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten		b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	
a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)		4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
aa) in einfachen Fällen	313 S	a) bei einem Großtier	
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten	410 S	aa) in einfachen Fällen	969 S
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens	612 S	bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1 356 S
b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen ..	166 S		
c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen ..	148 S		